

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- (1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten (im Folgenden: „Vertragsleistungen“) erfolgen ausschließlich zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese können durch schriftliche produkt- bzw. leistungsspezifische Bedingungen des Lieferanten bzw. - falls der Lieferant nicht selbst Hersteller der von ihm gelieferten Produkte ist – des Herstellers des jeweiligen Produkts ergänzt werden. Die den Softwareprodukten beiliegenden Lizenzbedingungen der Hersteller werden in die Überlassungsbedingungen des Lieferanten mit einbezogen. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den produkt- und leistungsspezifischen Lieferantenbedingungen und den Lizenzbedingungen des Herstellers abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender und von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- (2) Art und Bezeichnung der Gegenstände der Vertragsleistungen sowie deren Menge ergeben sich aus dem Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung des Lieferanten.
- (3) Die Auswahl der Vertragsleistung ist nicht Gegenstand des Vertrages. Sie kann Gegenstand eines gesonderten Vertrages sein. Grundsätzlich trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Vertragsleistung, insbesondere der zu liefernden Software, und für deren Eignung für die beabsichtigten Verwendungen und Anwendungen.
- (4) Der Leistungs- und Funktionsumfang der zu erbringenden Vertragsleistung bestimmt sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibung. Die Software ist ablauffähig auf den vom Lieferanten ausdrücklich benannten Geräten. Sollen darüber hinausgehende Vereinbarungen, wie z.B. über Kompatibilität von Software mit Geräten bzw. Programmen oder Vernetzungsmöglichkeiten, getroffen werden, sind diese - abhängig von der kundenspezifischen Situation - ausdrücklich zusätzlich schriftlich zu vereinbaren. Das Gleiche gilt für individuell kundenspezifische Anpassungen oder sonstige spezielle Einsatzbedingungen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- (1) Die Bestellung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Der Lieferant kann dieses Angebot nach seiner Wahl innerhalb von drei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass dem Kunden innerhalb dieser Frist die bestellten Liefergegenstände geliefert oder die in Auftrag gegebenen Leistungen erbracht werden.
- (2) Angebote des Lieferanten sind unverbindlich. Verträge kommen nur durch die Annahme der Bestellung des Kunden durch den Lieferanten nach Maßgabe von Ziffer 2 Abs. (1) zustande.
- (3) Die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Einbeziehung in den Vertrag Vertragsbestandteil. Die in den Beschreibungen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Zeichnungen und Unterlagen behält sich der Lieferant das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Rücktritt

- (1) Der Lieferant kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant infolge einer von ihm nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten nicht lieferfähig ist, obwohl der Lieferant alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, die Zuliefergegenstände zu beschaffen. Der Lieferant wird den Kunden in diesem Fall unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und die Gegenleistung erstatten.
- (2) Das Rücktrittsrecht des Kunden bei Mängeln der Vertragsleistung ist ausgeschlossen in Fällen, in denen es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt, in denen der Kunde zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung nicht möglich ist, vom Lieferanten zu vertreten ist oder ein Mangel sich erst bei einer vertragsgemäßen Verarbeitung oder Umgestaltung der Ware gezeigt hat. Der Kunde ist bei mangelhafter Leistung oder bei Teilleistungen zum Rücktritt vom ganzen Vertrag und zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur dann berechtigt, wenn er an der erbrachten Leistung unter Anlegung eines objektiven Maßstabes kein Interesse hat.

4. Lieferungen und Leistungen

- (1) Für den Umfang der Vertragsleistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend.
- (2) Konstruktions- oder Formänderungen der Liefergegenstände bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Liefergegenstände nicht erheblich geändert werden, und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- (3) Der Lieferant behält sich ausdrücklich das Recht zu Teillieferungen und -leistungen und deren Inrechnungstellung vor, wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten für den Kunden zumutbar ist.
- (4) Die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Mitwirkungsleistungen des Kunden voraus.
- (5) Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, soweit der Lieferant sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt hat. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand kommt oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (6) Höhere Gewalt oder beim Lieferanten oder dessen Vorlieferanten eintretende Betriebsstörungen infolge Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Lieferanten oder dessen Vorlieferanten ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Liefergegenstände zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, oder die Vertragsleistung zu erbringen, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Liefer- bzw. Leistungsstörungen. Beginn und Ende derartiger Maßnahmen, Hindernisse, etc. wird der Lieferant dem Kunden baldmöglichst mitteilen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als 4 Monaten, kann der Kunde vom Vertrag über den betreffenden Liefergegenstand bzw. die betreffende Leistung zurücktreten.
- (7) Setzt der Kunde, nachdem der Lieferant bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche statt der Leistung in Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt. Die Setzung einer Nachfrist mit Ablehnungsandrohung ist entbehrlich, soweit der Kunde geltend machen kann, dass aufgrund des vom Lieferanten zu vertretenden Verzuges die Nachfristsetzung nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist.
- (8) Bei Unterstützungsleistungen des Lieferanten ist der Lieferant nur für die Unterstützungsleistung verantwortlich, nicht für das Gesamtergebnis. Die Verantwortung hierfür verbleibt beim Kunden.

- (9) Schulungsleistungen
Die Vereinbarung über die Durchführung der Schulungsleistungen erfolgt unter der Bedingung, dass die vom Lieferanten benannte Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Der Inhalt der Schulungsleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Schulungsprogramm. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Schulungspersonal. Schulungsort und -zeitraum können aus wichtigem Grund vom Lieferanten geändert werden, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
- (10) Den Rücktritt vom Vertrag über die Schulungsleistungen kann der Kunde bis spätestens zwei Wochen vor Schulungsbeginn durch schriftliche Erklärung ausüben. Nimmt der Kunde an der Schulung nicht teil und hat er den Rücktritt nicht rechtzeitig erklärt, so hat er die Hälfte der vereinbarten Vergütung zu entrichten. Nimmt der Kunde an der Schulung nicht teil und erklärt der Kunde den Rücktritt nicht bis einen Tag vor Schulungsbeginn, hat er die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden des Lieferanten überhaupt nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger als die vorbenannten Pauschalen ist.
- (11) Der Lieferant kann seine Leistungen durch Dritte erbringen lassen.

5. Softwareüberlassung

- (1) Der Lieferant räumt dem Kunden das nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht ein, die Software innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in unveränderter Form durch ganzes oder teilweises Laden, Anzeigen, Ablaufen oder Speichern selbst zu nutzen. Im Falle des Kaufs der Software durch den Kunden bedarf die Übertragung der Rechte an der Software von dem Kunden an einen Dritten der vorherigen Zustimmung des Lieferanten und steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Dritten zur Weitergeltung der jeweils einschlägigen Lizenzbestimmungen. Der Kunde wird die Lizenzbestimmungen dem Dritten vor Weitergabe der Software zur Kenntnis bringen. Er wird bei Weitergabe dem Dritten sämtliche bei dem Kunden vorhandenen Kopien der Software übergeben bzw. von ihm nicht übergebene Kopien löschen. Auf Anfrage des Lieferanten wird der Kunde dem Lieferanten Namen und Anschrift des Dritten mitteilen. Wird die Software mietweise überlassen, ist die Übertragung des Nutzungsrechts bzw. die Weitergabe der Software nicht zulässig. Das Nutzungsrecht gilt nur für einen einzigen im Bestellschein bzw. in der Auftragsbestätigung bestimmten Gerätetyp und für die dort bestimmte Anzahl von Benutzern. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf anderen ihm gehörenden Geräten des gleichen Gerätetyps einzusetzen. In diesem Fall hat der Kunde die Software von der Festplatte des bisher verwendeten Gerätes zu löschen. Die Software darf nur auf einer Zentraleinheit gespeichert werden. Ein zeitgleiches Benutzen auf mehr als nur einer einzigen Zentraleinheit ist unzulässig, sofern nicht die vertraglich vereinbarte Anzahl von Benutzern eingehalten wird.
- (2) Beabsichtigt der Kunde, die Software auf einem anderen als dem ursprünglich vereinbarten Gerätetyp zu nutzen oder die Software über die vereinbarte Anzahl von Benutzern hinaus weiteren Benutzern zur Verfügung zu stellen, bedarf dieses der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten und einer Ergänzung des Vertrages. Der Lieferant wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- (3) Der Kunde darf die Software in einem Netzwerk nutzen, wenn dies im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall hat der Kunde eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch geeignete Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden, es sei denn, der Kunde hat für jeden an das Netzwerk angeschlossenen Benutzer die Vergütung für die Software und die entsprechenden Nutzungsrechte bzw. für die von der Anzahl der Benutzer abhängige Netzwerklizenz entrichtet.
- (4) Die Benutzerdokumentation kann nach Wahl des Lieferanten gedruckt oder elektronisch gespeichert geliefert werden. Das Eigentum an der gelieferten Benutzerdokumentation nebst Begleitmaterialien verbleibt bei dem Lieferanten. Eine gedruckte Benutzerdokumentation darf in keinem Fall vervielfältigt oder unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden.
- (5) Der Kunde ist berechtigt, zum eigenen Gebrauch eine Kopie der Software und der Benutzerdokumentation zu Archivierungs- und Sicherungszwecken anzufertigen. Eine weitergehende Nutzung der Software und Benutzerdokumentation, insbesondere eine Modifizierung oder Vervielfältigung, ist nicht zulässig.

fältigung über den vertraglich vereinbarten Rahmen hinaus ist nicht gestattet. Wenn die Software auf vom Lieferanten gelieferten Geräten vorinstalliert ist, ist der Lieferant bereit, auf Wunsch des Kunden diesem eine Softwarekopie zum Zwecke der Datensicherung auf einem externen Datenträger auf Kosten des Kunden zu liefern. Der Kunde hat dabei alphanumerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsvermerke unverändert zu lassen und über den Verbleib des externen Datenträgers Aufzeichnungen zu führen, die er dem Lieferanten auf dessen schriftliche Aufforderung hin zukommen lassen muss.

- (6) Der Kunde hat für die Sicherung der Programme und seiner Daten, die er mit der überlassenen Software verarbeitet, eigenverantwortlich Sorge zu tragen.
- (7) Die Rückübersetzung der Software in andere Codeformen (Dekompilierung) ist nur im Rahmen des §69 e Urheberrechtsgesetz zulässig. Die in dieser gesetzlichen Bestimmung angesprochenen Handlungen dürfen nur durch Dritte übernommen werden, wenn der Lieferant nach Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist nicht bereit ist, die gewünschte Herstellung der Interoperabilität gegen ein angemessenes Entgelt vorzunehmen.
- (8) Schutzrechts- oder sonstige Rechtsinhabervermerke auf den Datenträgern und der Benutzerdokumentation dürfen nicht entfernt werden. Dem Kunden wird insbesondere nicht das Recht eingeräumt, den Namen bzw. Marken des Lieferanten in jedweder Form zu nutzen.
- (9) Werden dem Kunden in den die Software betreffenden Lizenzbedingungen des Herstellers weitergehende Nutzungsrechte eingeräumt oder Nutzungsrechtsbeschränkungen auferlegt als in diesen Bedingungen des Lieferanten, so gelten die entsprechenden Lizenzbedingungen des Herstellers vorrangig.
- (10) Im Rahmen seiner Lieferung wird der Lieferant dem Kunden Software Dritter zur Verfügung stellen, die einer Open Source Software Lizenz unterstehen können. Diese Software ist kein Werk des Lieferanten und stellt weder rechtlich noch tatsächlich ein Softwareprodukt des Lieferanten dar. Solche Open Source Software ist in den entsprechenden Dokumenten näher spezifiziert. Ungeachtet anderer Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ist solche Open Source Software gemäß der einschlägigen Open Source Software Regelungen lizenziert. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen des Lieferanten und den Regelungen in der einschlägigen Open Source Software Lizenz, gehen die Lizenzregelungen der Open Source Software Lizenz ausschließlich in Bezug auf die Open Source Software, vor.
- (11) Verstößt der Kunde gegen Ziff. 5 Abs. (5), so kann der Lieferant die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte nach erfolgloser angemessener Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, ohne dass die Lizenzgebühr rückerstattet wird.

6. Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die Preise gemäß Vereinbarung im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung. Ist im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung kein Preis bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß Preisliste des Lieferanten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise ab Sitz des Lieferanten. Zu den Preisen kommen die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandslieferung sowie Verpackungs- und Transportkosten und Kosten der Transportversicherungen hinzu. In Geräte- und Softwarepreisen sind Vergütungen für Datenträger, Betriebsmittel, Zubehör, Installation, Einweisung, Schulung und Reisekosten nebst Wegezeiten nicht enthalten und werden gesondert berechnet.
- (2) Die Rechnungen des Lieferanten sind innerhalb von sieben Tagen ab Ausstellung ohne Abzug zu zahlen. Teilleistungen werden mit ihrer Ablieferung in Rechnung gestellt. Bei Mitnahmekäufen ist der Rechnungsbetrag sofort bar fällig. Bei Bestellungen über 3.000,-- Euro einschließlich Umsatzsteuer hat der Kunde binnen sieben Tagen nach Auftragsbestätigung eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % des Preises der Liefergegenstände zu zahlen. Die Vergütung für Schulungsleistungen ist zu 50 % bei Anmeldung und zu 50 % bei Beginn der Schulungsleistung fällig.
- (3) Stimmt der Lieferant nach Zustandekommen des Vertrages der Übertragung dieses Vertrages vom Kunden auf ein Leasingunternehmen zu, so hat der Kunde für den Zeitraum zwischen der vorgesehenen

Ablieferung des Liefergegenstandes bis zum Zustandekommen der Eintrittsvereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Leasingunternehmen Zinsen in entsprechender Anwendung von Ziff. 6 Abs. (6) zu leisten.

- (4) Der Lieferant behält sich das Recht vor, bei einer Lieferzeit von mehr als 4 Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Personalkosten-, Arbeitsmittel- oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 4,5 % des vereinbarten Preises, so hat der Kunde, wenn er Verbraucher ist, ein Rücktrittsrecht, das binnen einer Woche nach Zugang der Erhöhungsmittelteil schriftlich auszuüben ist.
- (5) Alle Forderungen des Lieferanten werden sofort fällig, wenn die Zahlungstermine und -fristen ohne Grund nicht eingehalten werden oder dem Lieferanten eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird.
- (6) Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Die Verzugszinsen können vom Lieferanten höher angesetzt werden, wenn der Lieferant eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.
- (7) Der Kunde darf gegen Preis- bzw. Vergütungsforderungen des Lieferanten nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Ist der Kunde Unternehmer, kann er ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.
- (8) Hat der Kunde seinen (Wohn-)Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der Europäischen Union, ist er zur Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, seine Umsatzsteueridentifikationsnummer dem Lieferanten bekannt zu geben und die notwendigen Auskünfte bezüglich seiner Unternehmer-eigenschaft, der Verwendung und des Transports der Liefergegenstände und der statistischen Meldepflicht an den Lieferanten zu erteilen.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Wenn der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Lieferanten zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- (2) Dem Kunden ist während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung an Dritte oder Weiterveräußerung sämtlicher Liefergegenstände untersagt.
- (3) Ist der Kunde ausnahmsweise zur Veräußerung von Liefergegenständen berechtigt, so tritt er bereits jetzt dem Lieferanten seine künftigen Forderungen aus der Veräußerung gegen den Käufer mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen – zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Wird ein Liefergegenstand zusammen mit anderen Gegenständen veräußert, so tritt der Kunde dem Lieferanten mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Forderung ab, der dem Preis des Liefergegenstandes entspricht.
- (4) Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretene Forderung treuhänderisch für den Lieferanten einzuziehen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Kunden nahe legen, ist der Lieferant berechtigt, die Einziehungsbefugnis und das Weiterveräußerungsrecht des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann der Lieferant nach vorheriger Androhung und angemessener Fristsetzung die Sicherungsabtretung offen legen bzw. die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dem Käufer verlangen und die abgetretenen Forderungen verwerten.
- (5) Bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten hat der Kunde dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen Dritte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen

auszuhändigen. Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Zugriffe Dritter hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde trägt die Kosten der Abwehr solcher Zugriffe Dritter.

- (6) Der Kunde ist verpflichtet, im Eigentum des Lieferanten befindliche Liefergegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

8. Übergabe

- (1) Bleibt der Kunde mit der Annahme der Liefergegenstände bzw. der Vertragsleistung länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige des Lieferanten in Verzug, so kann der Lieferant dem Kunden eine Nachfrist von vierzehn Tagen zur Annahme des Liefergegenstandes bzw. der Leistung setzen.
- (2) Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Lieferant berechtigt, seine gesetzlichen Rechte wahrzunehmen.
- (3) Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Vertrag nicht imstande ist.
- (4) Verlangt der Lieferant Schadensersatz für die verspätete Annahme, so beträgt dieser 10 % des Preises des Liefergegenstands bzw. der Leistung. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger bzw. nicht anzusetzen, wenn der Lieferant einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist bzw. nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden ist.
- (5) Der Lieferant kann im Fall des Annahmeverzuges des Kunden Ersatz der Mehraufwendungen verlangen, die er für die erfolglose Bereitstellungsanzeige sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung der Liefergegenstände machen musste.

9. Gefahrübergang

- (1) Die Gefahr geht mit Auslieferung der Liefergegenstände an den Transporteur auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen hinsichtlich der Teillieferung oder wenn der Lieferant noch andere Leistungen, z. B. Versendung und Installation, übernommen hat oder bei Rücksendung nach Mängelbeseitigung.
- (2) Auf Wunsch des Kunden werden auf seine Kosten die zu versendenden Liefergegenstände durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Transportschäden sind vom Kunden unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.
- (3) Verzögert sich der Versand infolge vom Kunden zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr vom Tage der Versendungsbereitschaft auf den Kunden über. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- (4) Vorstehende Regelungen in den Absätzen (1) bis (3) gelten nicht für den Verbrauchsgüterkauf.

10. Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde ist zur umfassenden Mitwirkung bei der Durchführung des Vertrages verpflichtet.
- (2) Alle vorbereitenden Maßnahmen zur Installation eines Computersystems wie z. B. Kabelverlegung, Setzen von Steckdosen, lässt der Kunde auf seine Kosten und Verantwortung durchführen. Mehraufwendungen des Lieferanten durch fehlerhafte oder unzureichende Vorbereitungsmaßnahmen hat der Kunde zu tragen. Sind die Maßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt, so verlängert sich die Frist zur Lieferung bzw. Leistung gemäß der zwischen dem Kunden und dem Lieferanten neu zu treffenden Vereinbarung. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, bleiben die Rechte des Lieferanten gemäß Ziffer 8 dieser Bedingungen unberührt.
- (3) Der Kunde richtet die Arbeitsumgebung des Liefergegenstandes, wie z. B. eines Computersystems oder einer Software, nach den Vorgaben des Lieferanten bzw. Herstellers her.

- (4) Der Kunde trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß arbeitet oder Leistungen nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdiagnose und detaillierte Beschreibung des Störungsbildes. Daten müssen aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (5) Auf Anforderung des Lieferanten stellt der Kunde bei der Vertragserfüllung Lagerraum, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen und das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal unentgeltlich zur Verfügung. Leitungskosten trägt der Kunde.
- (6) Der Kunde wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen, die z. B. an das Computersystem oder die Software gestellt werden, und bei Tests mit.
- (7) Der Lieferant teilt dem Kunden schriftlich mit, dass die installierte Software, das Computersystem oder eine andere abnahmefähige vertragsgegenständliche Leistungen jeweils in vollem Umfang funktionsfähig ist, und fordert den Kunden zur Abnahme auf. Gleichzeitig wird der Lieferant den Kunden auf die Rechtsfolgen seines Schweigens nach Ziffer 10 Abs. (7) S. 5 hinweisen. Der Kunde kann daraufhin die installierte Software bzw. das installierte Computersystem oder die andere abnahmefähige vertragsgegenständliche Leistung prüfen. Für den Fall, dass Abnahmefähigkeit vorliegt, wird der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Tagen nach der schriftlichen Mitteilung des Lieferanten, die Abnahme schriftlich gegenüber dem Lieferanten erklären. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme durch den Kunden, so gilt die Abnahme als stillschweigend erfolgt. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Zugang der schriftlichen Mitteilung des Lieferanten beim Kunden. Zahlt der Kunde nach Inbetriebnahme der gelieferten Software und vor Ablauf der 30tägigen Frist die Vergütung ohne Beanstandung, so steht dies einer Abnahme der Software gleich. Die Abnahme darf wegen Vorliegen von unwesentlichen Mängeln nicht verweigert werden.
- (8) Der Kunde trägt Sorge dafür, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz der Lieferung am Einsatzort erfüllt sind. Fehlende datenschutzrechtliche Voraussetzungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- (9) Der Kunde ermöglicht dem Lieferanten Zugang zum Liefergegenstand mittels Datenfernübertragung, soweit dies für den Kunden zumutbar und für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendig ist.
- (10) Der Kunde wird zusammen mit den Liefergegenständen nur Zubehör und Betriebsmittel verwenden, die den Spezifikationen des Herstellers des Liefergegenstandes entsprechen.
- (11) Die Ausfuhr der Liefergegenstände und des technischen Know-hows kann in- und ausländischen – insbesondere US - amerikanischen – Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, alle einschlägigen Ausfuhrkontrollbestimmungen zu beachten und diese Verpflichtung einem eventuellen Abnehmer gleichfalls aufzuerlegen.

11. Mängel der Liefergegenstände, Garantie

- (1) Nimmt der Kunde eine mangelhafte Vertragsleistung an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Mängelansprüche nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Annahme der Vertragsleistung ausdrücklich vorbehält.
- (2) Hat der Lieferant einen anderen als den vereinbarten Liefergegenstand bzw. eine geringere als die vereinbarte Menge geliefert, hat der Kunde dies innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware dem Lieferanten anzuzeigen.
- (3) Die Entgegennahme von Vertragsleistungen kann vom Kunden nicht verweigert werden, wenn nur unerhebliche Mängel vorliegen. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware dem Lieferanten gegenüber schriftlich zu rügen, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Rüge genügt. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind hinsichtlich solcher offensichtlichen Mängel ausgeschlossen, wenn nicht innerhalb der bestimmten Frist schriftlich gerügt wurde. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, richtet sich dessen Untersuchungspflichten,

Rügepflichten und die von ihm einzuhaltende Frist für die Anzeige von Mängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 377 HGB.

- (4) Die von einem Dritten gegebene Garantie verpflichtet nur den Garantiegeber. Eine Verpflichtung des Lieferanten für eine solche Fremdgarantie ist ausgeschlossen. Die Beschreibung von durch den Lieferanten angebotener und/oder gelieferter Waren und Leistungen in eigenen oder fremden Prospekten, Katalogen, Homepages oder ähnlichem stellt keine Garantie dar.
- (5) Ist der Kunde Unternehmer, gilt folgendes:
Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Vertragsleistung. Die Erweiterung des Benutzungsumfangs des Liefergegenstandes führt nicht zu einer neuen Verjährungsfrist. Im Falle einer Haftung für die Verletzung neben- oder vorvertraglicher Pflichten oder wegen unerlaubter Handlung, die nicht auf einem Mangel der Kaufsache beruht, verjähren die Ansprüche des Kunden zwei Jahre nach Lieferung an den Kunden. Der Lieferant kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Im Falle der Mangelbeseitigung ist der Lieferant verpflichtet, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus zu tragen. Macht der Kunde in diesem Zusammenhang Kosten gegen den Lieferanten geltend, die ihm aus dem Einsatz eigener Mitarbeiter oder eigener Gegenstände entstanden sind, so sind diese auf Selbstkostenbasis zu berechnen.
Ziffer 11 Abs. (5) gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen oder selbst eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Hat der Kunde den Liefergegenstand an einen Verbraucher im Sinne von § 13 BGB weiter verkauft (sog. „Verbrauchsgüterkauf“) und musste er die Kaufsache aufgrund eines Mangels vom Verbraucher zurück nehmen oder hat der Verbraucher den Kaufpreis gemindert, so kann der Kunde abweichend von Ziffer 11 Abs. (5) S. 2 nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Dies gilt nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für mit dem Lieferanten nicht vorher schriftlich vereinbarte Kulanzregelungen, ferner setzt dies die Beachtung sämtlicher eigener Pflichten des Kunden, insbesondere die Beobachtung der Rügeobliegenheiten, voraus.
- (6) Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln zu, wenn er selbst oder ein Dritter die gelieferte Software bzw. das Computersystem unautorisiert verändert hat.

12. Schadensersatz, Aufwendungsersatz

- (1) Schadensersatzansprüche gegen den Lieferanten – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgenommen den Fall, dass der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Vertragsleistung übernommen hat – die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, bestehen nur, wenn eine Kardinalpflicht, d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf bzw. deren Verletzung solche Rechte des Käufers einschränken, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, verletzt worden ist. Werden solche Kardinalpflichten von einfachen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, haftet der Lieferant hierfür ebenfalls. Für Schäden die von einfachen Erfüllungsgehilfen ohne Verletzung von Kardinalpflichten verursacht werden, haftet der Lieferant nur im Fall vorsätzlicher Schadensverursachung.
- (2) In den unter Ziffer 12 Abs. (1) genannten Fällen ist die Ersatzpflicht des Lieferanten gegenüber Unternehmern auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Soweit der vertragstypisch vorhersehbare Schaden im Einzelfall € 100.000,00 oder, falls dieser höher ist, den Auftragswert übersteigt, wird der Kunde den Lieferanten insoweit bei Vertragsschluss informieren. In diesem Fall werden sich die Parteien über eine entsprechend höhere Haftungssumme verständigen. Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Pflichten aus Wartung oder Pflege sind Schadensersatzansprüche je Schadensfall auf die in demjenigen Jahr zu zahlenden Pauschalen begrenzt, in dem der einzelne

Schadensfall entsteht. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.

- (3) Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Lieferanten gedeckt sind und der Versicherer zahlt. Der Lieferant verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.
- (4) Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie wegen Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (5) Wenn der Kunde berechtigt ist, vom Vertrag zurück zu treten und/ oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, kann der Lieferant dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/ Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung/ Nacherfüllung ausgeschlossen.
- (6) Der Lieferant haftet dem Kunden gegenüber nicht für ein etwaiges Verschulden von Vorlieferanten. Daraus resultierende Ansprüche hat der Kunde direkt gegenüber den jeweiligen Vorlieferanten geltend zu machen.

13. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist der Sitz des Lieferanten.
- (2) Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag.
- (3) Der Kunde hat seinen Wohnsitz- oder Sitzwechsel sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- (5) Mündliche Erklärung des Lieferanten oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfalle der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten. Das Schweigen des Lieferanten auf Erklärungen des Kunden ist keine Zustimmung.
- (6) Ist der Vertrag zwischen Lieferant und Kunden lückenhaft oder ist bzw. wird eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- (7) Beruht die Unwirksamkeit nicht auf einem Verstoß gegen §§ 307-309 BGB, gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (8) Der Lieferant erhebt, speichert und verarbeitet die ihm im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten des Kunden im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, soweit dies für Zwecke der Erfüllung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung, erforderlich ist.

14. Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht, soweit der Kunde Kaufmann ist oder der Kunde bei Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (2) Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge vom 11. April 1980 und die Anwendung des deutschen Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Die Vertragssprache ist deutsch.